

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der Gemeindeverfassung, Art. 7 des Gebührenreglementes und Anhang 5 der Gebührenverordnung, folgende

Richtlinien bezüglich der Ausrichtung von Beiträgen an Langnauer Vereine

1. Grundsatz

Die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Langnau werden ortsansässigen Vereinen für die Durchführung von regelmässigen Proben oder Trainings sowie für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um (Natural-) Beiträge an Vereine. Die folgenden Bestimmungen betreffen die jährlichen finanziellen Beiträge.

Vereine, welche über einen Leistungsvertrag mit der Gemeinde Langnau verfügen, erhalten keinen zusätzlichen Beitrag gemäss diesen Richtlinien.

2. Beitragsliste

Finanzielle Beiträge werden nur an Vereine ausgerichtet, die durch Beschluss des Gemeinderates auf die Beitragsliste (Anhang 1) gesetzt werden. Entsprechende Gesuche sind an das Sport- bzw. Kultursekretariat zu richten, welches die Unterlagen gestützt auf die festgelegten Kriterien prüft und dem Gemeinderat Antrag stellt.

Vereine, die den Beitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht einfordern, werden ohne Rücksprache von der Beitragsliste gestrichen.

3. Sportvereine

3.1 Kriterien

Folgende Kriterien müssen alle erfüllt sein:

- Gemäss Statuten handelt es sich um einen Verein mit Sitz in Langnau (Sitz am Wohnort des Präsidenten oder ähnlich wird nicht akzeptiert)
- Mehr als die Hälfte aller Mitglieder haben Wohnsitz in Langnau
- Der Verein benützt nicht regelmässig und häufig kostenlos Gemeinde-Sportanlagen bzw. Infrastruktur, die zu wesentlichen Teilen durch die Gemeinde mitfinanziert werden/wurden
- Der Verein betreibt eine aktive Jugend und/oder Juniorengruppe

3.2 Beitrag

Der jährliche Beitrag berechnet sich wie folgt:

- Grundbeitrag pro Jahr Fr. 200.00 / Verein
- zuzüglich Fr. 10.00 je Jugend- oder Juniorenmitglied mit Wohnsitz Langnau unter 20 Jahren (Erreichen 20. Altersjahr im Beitragsjahr; Bsp. Jahrgang 1996 und jünger im Jahr 2016)

3.3 Jährlich einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für die jeweilige Ausrichtung des Gemeindebeitrages bis spätestens Ende September durch die berechtigten Vereine jährlich der Präsidentialabteilung einzureichen, welche die Beiträge zur Zahlung anweist:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Mitgliederliste (total Mitglieder, Mitglieder mit Wohnsitz Langnau, Jugendmitglieder mit Wohnsitz Langnau inkl. Jahrgang)
- Einzahlungsschein

- 3.4 Sollten in Folgejahren die Kriterien zur Ausrichtung eines Gemeindebeitrages (Pt. 3.1) nicht mehr erfüllt werden, wird der Verein von der Beitragsliste gestrichen. Bei Mitgliederschwankungen (Hälfte aller Mitglieder Wohnsitz in Langnau) besteht noch eine Bandbreite von maximal 10 % während maximal drei Jahren.

4. **Vereine im Bereich Kultur und Freizeit**

4.1 Kriterien

Folgende Kriterien müssen alle erfüllt sein:

- Gemäss Statuten handelt es sich um einen Verein mit Sitz in Langnau (Sitz am Wohnort des Präsidenten oder ähnlich wird nicht akzeptiert)
- Mehr als die Hälfte aller Mitglieder haben Wohnsitz in Langnau
- Der Verein führt mindestens einen öffentlichen Anlass gemäss Statutenzweck pro Jahr durch (wenn ein Anlass alle zwei Jahre durchgeführt wird, erfolgt auch die Beitragsleistung nur jedes zweite Jahr)

4.2 Beitrag

Der jährliche Beitrag wird als Pauschalbeitrag, abgestuft nach Vereinsgrösse (Mitgliederzahl mit Wohnsitz Langnau) ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden durch den Gemeinderat alle drei bis vier Jahre überprüft.

4.3 Jährlich einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für die jeweilige Ausrichtung des Gemeindebeitrages bis spätestens Ende September durch die berechtigten Vereine jährlich der Präsidentialabteilung einzureichen, welche die Beiträge zur Zahlung anweist:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Mitgliederliste (total Mitglieder, Mitglieder mit Wohnsitz Langnau)
- Einzahlungsschein

- 4.4 Sollten in Folgejahren die Kriterien zur Ausrichtung eines Gemeindebeitrages (Pt. 4.1) nicht mehr erfüllt werden, wird der Verein von der Beitragsliste gestrichen. Bei Mitgliederschwankungen (Hälfte aller Mitglieder Wohnsitz in Langnau) besteht noch eine Bandbreite von maximal 10 % während maximal drei Jahren.

5. Übergangsregelungen

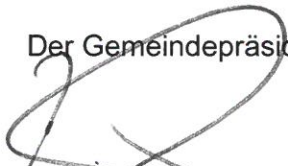
Für folgende Vereine hat der Gemeinderat bereits eine Übergangslösung beschlossen:

- SCL Young Tigers: 2016: Fr. 2'000.00; 2017: Fr. 1'400.00; 2018: Fr. 700.00; ab 2019: Fr. 0.00
- Unihockey Tigers: 2016: Fr. 12'000.00; 2017: Fr. 9'000.00; 2018: Fr. 6'000.00; 2019: Fr. 3'000.00; ab 2020: neue Regelung gemäss Richtlinien
- Kynologischer Verein: 2016: Fr. 1'000.00; ab 2017: 500.00
- Männerchor Eintracht Signau-Langnau: 2016: Fr. 300.00; ab 2017: Fr. 0.00
- Musikverein Langnau-Trubschachen: 2016: Fr. 2'000.00; 2017: Fr. 1'500.00; 2018: Fr. 1'000.00; ab 2019: 500.00
- Volkshochschule: 2016: Fr. 2'000.00; 2017: Fr. 1'400.00; 2018: Fr. 700.00; ab 2018: Fr. 0.00.

Langnau, 18. April 2016

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



Bernhard Antener

Der Gemeindeschreiber



Samuel Buri